

Tarifanhang 5 zum Gebührenreglement und zum Reglement für die Benutzung öffentlicher Gebäude und Sportanlagen

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühren **Gemeinderat**

Zuständigkeit für die Gebühren Waldhaus **Bürgergemeinde**

Verfügungsrecht: **Gemeindeverwaltung**

Inkrafttreten: **1. Januar 2010**

Gebühr in CHF

501	Mehrzweckhalle für regelmässige Benutzung	
	<p>Ortsansässige Organisationen Die Benützung der Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle, der Zivilschutzanlage sowie der Sportanlagen zu Probe-, Trainings- und Wettkampfpzwecken durch ortsansässige Organisationen ist unentgeltlich.</p> <p>Ausnahmen Für Probe-, Trainings- und Wettkampfanlässe in der Halle, für die die verantwortliche Organisation eine Entschädigung verlangt, wird eine Miete verlangt:</p>	
501.1	Std.	25.00
501.2	Jahrespauschale	bis 1'200.00
501.3	Der FC hat für die Benützung des Clublokals, der Spiel- und Trainingsfelder sowie der Duschen und Umkleideräume und des Materialraumes 10 % des gesamten Wirtschaftsbetriebes (Essen, Trinken) an die Gemeindekasse als Miete abzuliefern. Die Abrechnung hat jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember zu erfolgen.	10 % des Wirtschafts- betriebes
	<p>Auswärtige Organisationen Für die Mehrzweckhalle, die Zivilschutzanlage oder die Aussenanlagen haben auswärtige Organisationen pro Einheit eine Jahrespauschale zu entrichten.</p>	
501.4		bis 1'200.00
502	Turnhalle regelmässige Benutzung	
	<p>Ortsansässige Organisationen Die Benützung der Räumlichkeiten der Turnhalle sowie der Sportanlagen zu Probe-, Trainings- und Wettkampfpzwecken durch ortsansässige Organisationen ist unentgeltlich.</p>	

Ausnahmen			
Für Probe-, Trainings- und Wettkampfanlässe in der Halle, für die die verantwortliche Organisation eine Entschädigung verlangt, wird eine Miete verlangt:			
502.1		Std.	25.00
502.2		Jahrespauschale	bis 1'200.00
Auswärtige Organisationen			
Für die Turnhalle oder deren Aussenanlagen haben auswärtige Organisationen pro Einheit eine Jahrespauschale zu entrichten.			
502.3			bis 1'200.00

503	Mehrzweckhalle und Aussensportanlagen beim Schulhaus für einmalige Benutzung		
Ortsansässige Organisationen			
503.1	a) Grundmieten	pro Std.	pro Tag
Mehrzweckhalle (inkl. Foyer, Bühne, Küche oder Schminckzimmer, Umkleide- und Duschräume)			
	- für Konzert, Theater usw.	8 Einheiten	50.00 500.00
	- für Versammlungen	8 Einheiten	25.00 300.00

	Aussensportanlagen bei der Mehrzweckhalle inkl. Küche, Duschen und Umkleideräume	25.00	300.00

	Aussensportanlagen beim Schulhaus inkl. Pausenhalle, Duschen- und Umkleideräume	20.00	200.00

	Aufteilung der Einheiten	Konzerte	Versammlungen
		pro Tag	pro Tag
	Halle, Foyer, Toilette, EG	4 Einheiten	260.00 120.00
	Bühne	1 Einheit	60.00 40.00
	Küche	1 Einheit	80.00 50.00
	Umkleide- und Duschräume	1 Einheit	60.00 40.00
	Schminckzimmer	1 Einheit	40.00 30.00
	Foyer separat	1 Einheit	60.00 40.00
	Clublokal inkl. Toiletten		100.00 100.00
	Musiklokal		100.00 100.00
	Zivilschutzanlage		100.00 100.00
	Hand- und Küchentücher (Reinigung)	Fr. 2.50 / Stk.	
503.2	b) Zuschlag bei Wirtschaftsbetrieb		
10% vom Umsatz des gesamten Wirtschaftsbetriebes (Essen, Trinken) oder vom Verkaufswert der allenfalls gratis abgegebenen Verpflegung und Tranksame (Festkarte).			
503.3	Auswärtige Organisationen		
Für auswärtige Organisationen beträgt die Grundmiete das Doppelte. Der Zuschlag beim Wirtschaftsbetrieb ist gleich hoch wie für ortsansässige Organisationen.			

503.4	Besondere Bestimmungen
1.	In den Mietzinsen gemäss Ziffer 503 sind alle Geräte, Mobiliar und das Inventar der gemieteten Räume eingeschlossen.
2.	Bei Anlässen, die sich über mehrere Tage erstrecken, gilt folgende Regelung: <ul style="list-style-type: none"> - Am 1. Tag gelangen die Grundmieten zur Anwendung. - Für jeden weiteren Tag betragen die Ansätze 20 % der Grundmieten. - Der Zuschlag beim Wirtschaftsbetrieb beträgt 10 % vom Umsatz des gesamten Wirtschaftsbetriebes oder vom Verkaufswert der allenfalls gratis abgegebenen Verpflegung und Tranksame (Festkarte).
3.	Die Benutzer erstellen die Abrechnung über die Umsätze des Wirtschaftsbetriebes. Mit der Abrechnung müssen der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen die Detailbelege zur Einsicht vorgelegt werden.
4.	Zuständig für die Änderung der Gebührenordnung ist der Gemeinderat. Er passt sie in der Regel alle vier Jahre, nach den Gemeinderatsneuwahlen an.

504	Kleinhallenbad während den ordentlichen Öffnungszeiten		
504.1	Einzeleintritte:	Jugendliche bis 16 Jahre	2.00
504.2		Erwachsene	5.00
504.3	Jahresabo:	Einheimische Jugendliche bis 16 Jahre	20.00
504.4		Erwachsene	50.00
504.5		Familien	70.00
504.6		Auswärtige Jugendliche bis 16 Jahre	50.00
504.7		Erwachsene	100.00
504.8		Familien	200.00
AHV-Bezüger zahlen jeweils den halben Preis			

505	Kleinhallenbad ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten für die Benützung als Lehrschwimmbecken		
505.1	Für ortsansässige Institutionen	Std. Tag	50.00 300.00
505.2	Für auswärtige Institutionen	Std. Tag	100.00 600.00
505.3	Für alle Institutionen	Jahresstunde	1'500.00
505.4	Für alle Institutionen, die nachfolgende 5 Bedingungen einhalten:	Jahresstunde	300.00
	<ul style="list-style-type: none"> - Es handelt sich beim Benutzer um einen Verein, welcher Mitglied des Vereinskonzents Subingen ist. - Der betreffende Verein betreibt aktive Jugendförderung. - Die Trainingsstunden der Jugendlichen werden durch ausgebildete J+S-Leiter geleitet. - Der Verein nimmt mit den Jugendlichen an Wettkämpfen teil. - Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes. 		
	Der Nachweis, dass diese Bedingungen erfüllt sind, ist durch die Vereine zu erbringen.		

505.5	Schulen			
	Für die Schule Subingen ist die Benützung des Lehrschwimmbbeckens kostenlos.			Gratis
	Auswärtige Schulen haben folgende Benützungsgebühren zu entrichten:			
	Jahresstunde bei Benutzung	1 pro Woche		1'200.00
	Jahresstunde bei Benutzung	1 x pro 2 Wochen		600.00
	Jahresstunde bei Benutzung	1x pro Monat		300.00

506	Festbänke			
	Festbankmiete	pro Garnitur	ortsansässiger Verein	Gratis
			Private	erster 20.00 / weitere 10.00

507	Waldhaus der Bürgergemeinde			
	Die Gemeindeverwaltung nimmt die Reservationen für das Waldhaus der Bürgergemeinde Subingen entgegen. Das Waldhaus bietet Platz für max. 40 Personen, mit Festzelt für ca. 150 Personen.			
	Nach erfolgter Reservation senden wir Ihnen die entsprechenden Dokumente für die schriftliche Anmeldung.			
507.1	Mietkosten Waldhaus			200.00
507.2	Mietkosten Waldhaus mit Festzelt (möglich vom 1. Mai bis 30. September)			400.00

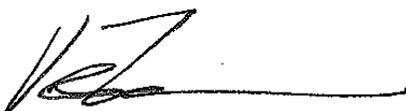
Genehmigt durch den Gemeinderat: 3. Dezember 2009

Einwohnergemeinde Subingen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin


Hans Ruedi Ingold


Vreni Zimmermann